

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Kanton wohnenden Töchter auf ihre künftigen besonderen Aufgaben als Hausfrauen.

Art. 5. Die Haushaltungsschule umfaßt wenigstens zwei Kurse. — Die Unterrichtszeit hat für jeden Kurs jährlich wenigstens 50 Stunden zu betragen. — Art. 6. Die Kurse sind möglichst allgemein und leicht zugänglich zu machen. Von den Teilnehmerinnen an der Haushaltungsschule darf weder ein Eintritts-, noch ein Schulgeld verlangt werden; zulässig ist der Bezug von mäßigen Haftgeldern und Materialbeiträgen.

Art. 7. Die Kurse umfassen in der Regel ganze Ortschaftskreise. — Mit Bewilligung der Landesschulkommission können indessen Kreise geteilt oder zusammengelegt werden. — Art. 8. Kurse von weniger als 10 und solche von mehr als 40 Teilnehmerinnen werden in der Regel vom Staate nicht unterstützt.

Art. 9. Die Haushaltungsschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortsschulrates (beziehungsweise mehrerer Ortsschulräte) oder eines von ihm (beziehungsweise ihnen) bestellten Ausschusses. Oberaufsichtsbehörde ist die Landesschulkommission. — Der kantonale Schulinspektor hat die Kurse zu überwachen, die Prüfungen zu leiten und der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates über die Unterrichtsergebnisse zu berichten.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons St. Gallen.

Allgemeines. Für den Aufbau des st. gallischen Fortbildungsschulwesens in neuester Zeit ist charakteristisch die energische Wendung vom allgemeinen zum eigentlichen beruflichen Unterricht. Der von der kantonalen Fortbildungsschulkommission herausgegebene „Ratgeber für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“ vom 15. November 1924 konstatiert, daß der Ausbau zu gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 16. Juni 1919 bereits bewerkstelligt, der Ausbau zu hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schon weit gefördert und mit der Einrichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen bereits ein guter Anfang gemacht worden sei. Über diese Entwicklung orientiert die einleitende Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen im Unterrichts-Archiv 1925 (I. Teil,

S. 65 ff.). Sie bildet den notwendigen Unterbau für die vorliegende Darstellung, die sich im wesentlichen auf die beruflichen Fortbildungsschulen zu beschränken hat.

Neuerdings wird die Gliederung der st. gallischen Fortbildungsschulen folgendermaßen vorgenommen:

- A. Die allgemeinen, land- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen;
- B. die gewerblichen Fortbildungsschulen;
- C. die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Besuch des Fortbildungsschulunterrichts ist gemäß kantonalem Lehrlingsgesetz obligatorisch für Jünglinge und Töchter, die in einem Lehrverhältnis stehen (Art. 13). — Überdies können laut Art. 7 der Verfassung die politischen und Schulgemeinden die Verpflichtung des Fortbildungsschulunterrichts für alle Jugendlichen ihres Territoriums aussprechen. Es bestehen demnach obligatorische und freiwillige Schulen nebeneinander.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung über die Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton St. Gallen, vom 19. März 1920, setzt fest:

I. Schulpflicht. Art. 1. Die Lehrlinge gewerblicher Berufsarten genügen der in Art. 13 des Lehrlingsgesetzes ausgesprochenen Schulpflicht durch den regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen gewerblichen Fortbildungsschule. — Art. 2. Die Lehrlinge der kaufmännischen Berufsarten genügen dieser Pflicht durch den regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen kaufmännischen Fortbildungsschule. — Art. 3. Wo keine Fortbildungsschulen bestehen, wohl aber berufliche Fachkurse veranstaltet werden, sind die Lehrlinge der betreffenden Berufsart zum Besuche der Fachkurse in gleicher Weise verpflichtet. — Art. 4. Wo weder berufliche Fortbildungsschulen noch Fachkurse, die an Stelle eines eigentlichen Fortbildungsschulunterrichts abgehalten werden, bestehen, ist der Lehrling zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule gemäß deren Vorschriften verpflichtet. — Art. 5. Lehrlinge, deren landesübliche Lehrzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, sind nur zum Besuche desjenigen Unterrichts verpflichtet, dessen Kursdauer in ihre Lehrzeit fällt. — Art. 6. Die Lehrtöchter aller Berufsarten haben außerdem den Unterricht in Hauswirtschaft und Kochen nach Maßgabe

der dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen, und zwar mindestens zwei Stunden per Woche, zu besuchen. Dagegen sind sie von dem in Art. 12, Abs. 1, vorgesehenen Unterricht in Staats- und Wirtschaftskunde (Vaterlandskunde) befreit.

II. Dispensation. Art. 7. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule sind ohne weiteres befreit: Lehrlinge, die sich über die Absolvierung der III. Merkantilklasse der st. gallischen Kantonsschule oder der III. Klasse der Handelsabteilung der Mädchenrealschule St. Gallen mit befriedigenden Abgangsnoten ausweisen. — Art. 9. Lehrlinge, deren landesübliche Lehrzeit nicht mehr als ein Semester beträgt, sind vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule befreit. — Artikel 10. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule können ferner auf Grund von Art. 13, Abs. 1, des Lehrlingsgesetzes dispensiert werden: Lehrlinge, die sich darüber ausweisen, daß sie die in Frage kommenden Kenntnisse bereits besitzen oder, wenn sie den entsprechenden Unterricht in einer Bildungsanstalt genießen, in der sie ihre Berufslehre bestehen.

III. Organisation der gewerblichen Fortbildungsschule. Artikel 11. Der Lehrplan für die Jünglinge muß mindestens sechs Semester, derjenige für die Töchter mindestens vier Semester umfassen, entsprechend der allgemein üblichen Dauer der Lehrzeit. Das Semester muß mindestens 20 Wochen Dauer aufweisen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler muß mindestens sieben betragen. Von diesen sieben Stunden sollen nicht mehr als fünf auf einen halben Tag zusammengelegt werden. Wo der Lehrmeister durch Freigabe eines vollen halben Tages seiner gesetzlichen Pflicht genügt hat, sollen die übrigen Stunden außerhalb der Tagesarbeitszeit angesetzt werden. Der Lehrling ist gleichwohl zu deren Besuch verpflichtet. Im übrigen soll der Stundenplan tunlichst den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Art. 12. Der Lehrplan muß mindestens folgende Unterrichtsgegenstände enthalten: I. Staats- und Wirtschaftskunde (Vaterlandskunde); II. deutsche Sprache, Korrespondenz, Lektüre mit Bezug auf geschäftliche Verhältnisse und allgemeine Bildung; III. bürgerliches und geometrisches Rechnen, Buchführung; IV. Berufskunde, Materialkunde und berufliche Berechnungen; V. Freihandzeichnen, technisches Zeichnen und Fachzeichnen.

Art. 13. Die Fächer der Gruppen IV und V sind im Lehrprogramm tunlichst für die verschiedenen Bedürfnisse der männlichen und der vornehmlich weiblichen Berufsarten zu

spezialisieren und für diese beiden Kategorien getrennt zu erteilen. Der Unterricht ist beruflich erfahrenen Fachleuten zu übertragen. Wo solche am Orte nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, sind die kantonalen Wanderlehrer, beziehungsweise Wanderlehrerinnen, beizuziehen. Hierüber entscheidet im gegebenen Falle das Volkswirtschaftsdepartement auf Grund des Antrages der Bildungs- und Prüfungskommission. — Art. 14. Die Zeichenfächer sind nur für jene Lehrlinge obligatorisch, deren Beruf das Zeichnen notwendig macht. — Art. 15. Der Lehrplan kann ferner vorsehen, daß für bestimmte Berufe, besonders solche, bei denen das Zeichnen keine Notwendigkeit ist, das Lehrpensum auf die vier letzten Semester der Lehrzeit beschränkt wird. — Artikel 16. Der Unterricht in den Fächern II und III findet in der Regel für alle Berufsarten gemeinsam statt. Immerhin sind, wo es die Verhältnisse als angemessen erscheinen lassen, für die beiden Geschlechter besondere Klassen einzurichten, um den Unterricht möglichst den Bedürfnissen der Schülerschaft anzupassen.

IV. Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Art. 17. Der obligatorische Lehrplan und der zu behandelnde Lehrstoff sollen so gestaltet sein, daß in der Regel mit dem Sommersemester begonnen und der Schüler in die Lage versetzt wird, sich in genügender Weise auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins vorzubereiten.

Art. 18. Der Lehrplan soll mindestens sechs Semester umfassen. Das Schuljahr soll mindestens 36 Schulwochen enthalten. Die Pflichtstundenzahl soll mindestens sechs per Woche betragen.

Art. 19. Die sechs Pflichtstunden sind auf die Tagesarbeitszeit zu legen. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht ermöglichen, kann die Zahl der auf die Tagesarbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden bis auf vier beschränkt werden. Die übrigen Stunden sind alsdann außerhalb der Tagesarbeitszeit zu legen. Der Schüler ist zum Besuche solcher Stunden gleichwohl verpflichtet.

V. Allgemeine Vorschriften. Art. 21. Die Klassen sollen in der Regel nicht weniger als vier und nicht mehr als zwanzig Schüler enthalten.

Art. 23. Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuche sowohl der Pflichtfächer als der von ihnen sonst noch belegten Fächer verpflichtet.

Art. 24. Über jede Klasse ist eine Absenzenkontrolle durch den Lehrer zu führen. — Als Entschuldigungen bei Absenzen gelten: Krankheit, Militärdienst, Ferien, konfessionelle Feiertage, außerordentliche Familienereignisse und die in Art. 10, Abs. 2, zweiter Satz, des Lehrlingsgesetzes vorgesehenen Fälle. — Alle Entschuldigungen müssen spätestens innert acht Tagen schriftlich und mit der Unterschrift des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt versehen, eingereicht werden. — Lehrlinge, die sich unentschuldigte Absenzen zuschulden kommen lassen, sind durch die Schulleitung zu verwarnen. — Art. 25. Schüler, die wegen zu vielen Absenzen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, müssen den betreffenden Kurs im folgenden Semester wiederholen. Das gleiche gilt für Schüler, deren Leistungen in einem Kurs unter mittelmäßig stehen.

VI. Aufsicht und staatliche Leistungen. Art. 28. Die Aufsicht über die beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse übt das Volkswirtschaftsdepartement durch die ihm beigegebene Bildungs- und Prüfungskommission (Subkommission der kantonalen Lehrlingskommission) und die Fachexperten (Art. 29) aus. — Art. 29. Der Regierungsrat bezeichnet die fachmännischen Experten, welche die beruflichen Fortbildungsschulen und Lehrinstitute periodisch zu besuchen haben. Die Inspektoren geben dem Volkswirtschaftsdepartement jeweilen schriftlichen Bericht über ihren Befund ab.

Art. 31. Den zweckentsprechenden beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkursen können gemäß Art. 22 des Lehrlingsgesetzes, beziehungsweise nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite, Staatsbeiträge zugewendet werden, deren Höhe auf Grund einer Vorlage des Volkswirtschaftsdepartementes jeweilen der Regierungsrat festsetzt.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Da wir im letztjährigen Archivband nur die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1905 über die allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen und den Ratgeber verwendet haben, fügen wir in diesem Zusammenhang zur Ergänzung die Fächerverteilung des Organisations- und Lehrplans für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. Januar 1922 bei.

Eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule muß mindestens zwei Halbjahrs-kurse zu 80—100 Stunden umfassen, wo aber der Schülerinnenandrang es erheischt und die Verhältnisse es ermöglichen, soll sie auf vier Halbjahrs-kurse ausgedehnt werden.

Als Norm für die Fächerverteilung gilt folgender Aufriß:

Für eine zweikursige Fortbildungsschule:		
1. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz	} 20 Stunden
	oder	
	Buchführung und Rechnen . . .	} 20 Stunden
2. Kurs.	Kochen	
	Haushaltungskunde	} 20 Stunden
	und	
	Häusliche Arbeiten	
Für eine vierkursige Fortbildungsschule:		
3. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz	} 20 Stunden
	oder	
	Buchführung und Rechnen . . .	} 20 Stunden
4. Kurs.	Kochen und Einmachen	
	Lebensmittelkunde	20 Stunden

In einem Sommerhalbjahr sollte womöglich ein Bügelkurs, in einem andern, sofern Pflanzland vorhanden ist, ein Gemüsebaukurs veranstaltet werden. Und in einem der beiden Winterkurse sollten einige Vorträge über Gesundheitslehre, im andern über Rechtskunde eingeschoben werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Graubünden.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 30. Dezember 1920 setzt fest:

Art. 10. Der Staat unterstützt diejenigen Gemeinden, welche nach Vorschrift des Gesetzes und dieser Verordnung eingerichtete Fortbildungsschulen unterhalten. Die Anweisung genügender passender Schulräume fällt in jedem Fall zu Lasten der Gemeinden. An den übrigen, nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Auslagen beteiligt sich der Kanton zur Hälfte. Von Berufsverbänden geführte Fortbildungsschulen haben ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

Die kleinrätliche Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden vom 1. August 1922 gibt die nähern Bestimmungen.